

WEISUNG

MEDIENARBEIT DER FEUERWEHR

30.15
1. März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE DER MEDIENARBEIT	3
1.1	Zuständigkeiten	3
1.2	Aussagen/Publikationen	3
2	AUFNAHMEN	4
2.1	Veröffentlichung	4
2.2	Ausbildung und interne Zwecke	4
3	SOCIAL-MEDIA UND INTERNET	4
3.1	Grundsätzliches	4
3.2	Uploads und Posts	4
4	INKRAFTTRETEN	5

Gestützt auf § 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 GRUNDSÄTZE DER MEDIENARBEIT

1.1 Zuständigkeiten

1 Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Aufgaben der Feuerwehrorganisationen. Die Beteiligten unterstehen jedoch gewissen Regeln, zu denen unter anderem die Wahrung des Amtsgeheimnisses gehört. Die vorliegende Weisung deckt nur allgemeine Medienrichtlinien im Tagesgeschäft einer Feuerwehrorganisation ab.

2 Das Kommando (Kommandantin/Kommandant) bzw. im Einsatz die Einsatzleitung ist verantwortlich für die Medienarbeit.

3 Ist bei einem Einsatz die Kantonspolizei involviert, übernimmt sie die Koordination der Medienarbeit.

4 Involvierte Blaulichtorganisationen machen gegenüber Medienschaffenden, aber auch in den Sozialen Medien sowie im Internet nur Aussagen zum eigenen Fachgebiet und zu den eigenen Tätigkeiten. Sind weitere Partner involviert, ist die Kommunikationshoheit zu berücksichtigen. Zudem wird die Absprache von Botschaften und Aufgaben unter den Parteien empfohlen.

5 Die Medienstelle der Kantonspolizei kann jederzeit zur Unterstützung oder Beratung beigezogen werden.

6 Der Einsatz selber hat oberste Priorität und darf nicht durch die Medienarbeit beeinträchtigt werden.

1.2 Aussagen/Publikationen

1 Es dürfen nur Fakten weitergegeben werden, z. B. Grund der Alarmierung, welche Massnahmen bisher unternommen wurden, um ein Ereignis zu bewältigen oder dessen Ausweitung zu verhindern.

2 Unter keinen Umständen dürfen Aussagen zur Ursache eines Ereignisses oder zu beteiligten Personen gemacht werden. Interpretationen und Spekulationen sind zu vermeiden.

3 Publikationen sollen, wenn immer möglich, vor der Veröffentlichung nach dem Vieraugenprinzip gegengelesen bzw. überprüft werden.

4 In jedem Fall ist auf die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte beteiligter Personen Rücksicht zu nehmen.

2 AUFNAHMEN

2.1 Veröffentlichung

1 Aufnahmen (Bild, Ton, Videos), die während eines Einsatzes gemacht werden und für die Veröffentlichung vorgesehen sind, können aus Gründen des Personen- und Datenschutzes problematisch sein. Es dürfen keine Aufnahmen folgender Situationen veröffentlicht werden:

- Opfer, Beteiligte sowie Drittpersonen eines Ereignisses
- Innenansichten von Einsatzorten (Wohnungen/Häuser), ausser es liegt die Erlaubnis der rechtmässigen Eigentümerin/Besitzerin bzw. des rechtmässigen Eigentümers/Besitzers des betreffenden Objekts/Bereiches vor
- Einsatzkräfte, ausser es liegt eine Erlaubnis der entsprechenden Personen vor
- Fahrzeuge mit erkennbaren Kennzeichen
- Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz (z.B. Journale und Krokis)

2 Den AdF im Einsatz ist die Medienarbeit untersagt, ausser sie handeln im ausdrücklichen Auftrag der Einsatzleitung bzw. des Feuerwehrkommandos.

2.2 Ausbildung und interne Zwecke

1 Einsatzaufnahmen (Bild, Ton, Video) dürfen für Ausbildungszwecke verwendet werden. Voraussetzungen dafür sind: die Einhaltung des Amtsgeheimnisses und die Beschränkung der Zugänglichkeit auf den dafür vorgesehenen Personenkreis. Der Entscheid für die Verwendung liegt beim Kommando.

3 SOCIAL-MEDIA UND INTERNET

3.1 Grundsätzliches

1 Die Nutzung von Social-Media- und Internet-Kanälen kann für Feuerwehren zur raschen Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit (Warnungen, Hinweise usw.) von grossem Nutzen sein. Aufgrund der extrem raschen und weiten Verbreitung der Inhalte bergen diese Kanäle aber Gefahren, insbesondere im Falle von unkontrollierten Beiträgen (Kontrollverlust, Verletzung von Personen- und Datenschutz, unerwartete Reaktionen auf Beiträge, Missbrauch usw.).

2 Für die Nutzung von Social-Media- und Internet-Kanäle gelten grundsätzlich dieselben Rahmenbedingungen wie unter Ziff. 1 bis 2 beschrieben.

3.2 Uploads und Posts

1 Internet und Soziale Medien vergessen nie. Was Uploads und Posts betrifft, so sind folgende Punkte zu beachten (Feuerwehrorganisationen und Angehörige der Feuerwehr/AdF):

- Die Veröffentlichung von Aufnahmen (Bild, Ton, Video) in den Social-Media- und Internet-Kanälen geht schnell und ist mit wenig Aufwand verbunden (Ziff. 3.1).

Deshalb ist vor der Veröffentlichung von Inhalten deren mögliche Aussenwirkung gut abzuwägen.

- Medienschaffende recherchieren mehrheitlich im Internet oder in den sozialen Medien, um an Informationen heranzukommen. Aus diesem Grund sind Posts und Internetbeiträge mediengerecht aufzubereiten.
- In Chats (z. B. WhatsApp) dürfen keine Einsatzaufnahmen veröffentlicht werden; das Amtsgeheimnis ist zu wahren.
- Es gibt keine «privaten» Posts. Was in den Social-Media-Kanälen veröffentlicht wird, ist öffentlich - auch wenn es nur für die jeweiligen Follower frei gegeben wird.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. März 2020 in Kraft. Die Weisung vom 7. Juli 2009 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.